



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
*Wald schafft Zukunft*



**Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung**

**DE 1640-302**

**„Hohes Ufer zwischen Ahrenhoop und  
Wustrow“**

**Forstamt Schuenhagen**

**Zustandsüberwachung Wald**

**2018**

## Impressum

### Bearbeitung:



Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung  
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd  
Sachgebiet Natura 2000 (FOR Kerstin Lehniger)  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen  
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms  
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022  
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und  
veröffentlicht. Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER  
in Mecklenburg-Vorpommern

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Einleitung und Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>0.1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>0.2 Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>I. Teil Grundlagen</b>	<b>6</b>
<b>I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung</b>	<b>6</b>
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	7
I.1.3 Schutzgebiete	7
<b>I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000</b>	<b>8</b>
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL	8
I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	9
<b>I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen</b>	<b>9</b>
I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	9
<b>I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes</b>	<b>10</b>
I.4.1 Defizitanalyse	10
<b>II.2 Quellenverzeichnis</b>	<b>12</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	5
Tabelle 2: Baumartenverteilung des Waldes im Oberstand	6
Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	6
Tabelle 4: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	7
Tabelle 5: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz	8
Tabelle 6: Vorkommen von Offenland-LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	8
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	9
Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	11

## 0. Einleitung und Zusammenfassung

### 0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenhoop und Wustrow“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen. Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgte im Jahre 2011 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2018 abgeschlossen.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im GGB
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

## 0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenhoop und Wustrow“ im Forstamt Schuenhagen erstellt. Angaben zu Offenland-Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL wurden dem Managementplan 2018 entnommen.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 34,3 ha. Die Gesamtwaldfläche des GGB beträgt 2,66 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 8 % auf.

Folgende LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im GGB nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet bzw. dem Managementplan 2018 entnommen:

**Tabelle 1: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*).**

<i><b>EU-Code</b></i>	<i><b>LRT</b></i>	<i><b>Erhaltungszustand 2004</b></i>	<i><b>Erhaltungszustand 2018</b></i>
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer	-	B

Alle vorkommenden LRT des Anhang I der FFH-RL und Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet sind generell zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## I. Teil Grundlagen

### I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

#### I.1.1 Grundlagen

Bereits im Fachbeitrag Wald 2011 wurden die Lage und natürliche Ausstattungen des Gebietes ausführlich dargelegt. In diesem Bericht wird daher nur auf kurzfristig veränderliche Daten eingegangen.

#### Baumartenverteilung

**Tabelle 2: Baumartenverteilung des Waldes im Oberstand**

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Traubeneiche	0,10	3,8
Rotbuche	0,45	16,9
Birke	0,23	8,6
Bergahorn	0,09	3,4
Traubenkirsche	0,62	23,3
Hainbuche	0,56	21,1
Aspe	0,51	19,2
Weiden	0,10	3,8
Summe Laubholz	2,66	100,0

#### Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

**Tabelle 3: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

<b>Standortsformengruppe</b>	<b>Signatur</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Fläche in %</b>
Kräftige wechselfrische Standorte	K1w	0,79	30
Kräftige mittelfrische Standorte	K2	1,87	70
<b>Σ Unvernässte Standorte</b>		<b>2,66</b>	<b>100,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1,66</b>	<b>100,00</b>

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch eine kräftige Nährkraftausstattung gekennzeichnet.

### I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern.

**Tabelle 4: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	26
Privatwald	74

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

### I.1.3 Schutzgebiete

#### *I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete*

Das FFH- Gebiete ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes.

#### *I.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke*

Das FFH- Gebiete ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ (LSG 53).

#### *I.1.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope (§20-Biotope)*

In nachfolgender Tabelle werden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet. In den meisten Fällen unterliegen die LRT unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz.

**Tabelle 5: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz**

EU-Code	Lebensraumtyp	Gesetzlich geschütztes Biotop nach §20 NatSchAG-MV	Gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	Kliffe und Steilküsten	Fels- und Steilküsten
2120	Weißdünen mit Strandhafer	Küstendüne	Küstendünen und Strandwälle

## I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL

### Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 6 sind die im Managementplan 2018 ermittelten Vorkommen von Offenland-Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt.

**Tabelle 6: Vorkommen von Offenland-LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*).**

EU-Code	LRT	Flächen-größe (ha)- lt. SDB	Erhaltungszustand lt. SDB	Flächen-größe (ha) – aktuell	Erhaltungszustand - aktuell
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	4,00	B	6,38	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer	-	-	0,18	B
<i>Summe Flächengröße</i>		<i>4,00</i>		<i>6,56</i>	

### Arten nach Anhang I FFH-Richtlinie

Es kommen aktuell keine Arten des Anhangs II im Gebiet vor.



## I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete, ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

**Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000**

<b>LRT EU- Code</b>	<b>Prioritärer LRT</b>	<b>Sehr hoher Flächen-anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</b>	<b>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</b>
1230	-	-	
2120	-	-	

## I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen

### I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Geländekartierungen der Wald-Lebensraumtypen (WLRT) erfolgten von Februar 2016 bis März 2017. Dabei wurden keine Wald-Lebensraumtypen identifiziert

Im Managementplan wurden zwei Offenland-LRT mit einer Fläche von insgesamt ca. 6 ha ausgegrenzt.

## I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

### I.4.1 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall für den Offenland-LRT den Zeitpunkt der Standarddatenbogen dar.

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Derr Zeitraum 2024 orientiert sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Die angestrebten Erhaltungszustände der Offenland-LRT wurden durch die Naturschutzverwaltung festgelegt.

### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

**Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I**

<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>Aktueller Erhaltungszustand 2018</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2030</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
1230	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
2120	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)

## II.2 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 01.02.2016
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Managementplan für das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow „ vom Oktober 2018